

Nichtamtliche Gesamtfassung

Bitte beachten Sie, dass die nicht-amtlichen Gesamtfassungen zu Ihrer Information dienen, dieses Angebot aber keine amtliche Bekanntmachung darstellt. Rechtlich verbindlich ist allein die in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal veröffentlichte Fassung.



Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Design and Interaction der Fakultät Kommunikation und Umwelt an der Hochschule Rhein-Waal

vom 12.06.2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2015 (GV. NRW. 2014 S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Kraft getreten am 15. April 2020, und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Rhein-Waal vom 03. Januar 2018 (Amtliche Bekanntmachung 07/2018), hat der Fakultätsrat der Fakultät Kommunikation und Umwelt der Hochschule Rhein-Waal die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Mastergrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit; Studienaufbau; Studienvolumen
- § 5 Gliederung der Masterprüfung; Kreditpunkte
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer/Prüferin und Beisitzer/Beisitzerin
- § 8 Anrechnung von Leistungen
- § 9 Einstufungsprüfung
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen

- § 14 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Klausurarbeiten
- § 17 Mündliche Prüfungen
- § 18 Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten
- § 19 (gegenstandslos)
- § 20 Masterarbeit
- § 21 Zulassung zur Masterarbeit
- § 22 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit
- § 23 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 24 Kolloquium
- § 25 Ergebnis der Masterprüfung
- § 26 Zeugnis, Gesamtnote, Zeugnisbeilagen
- § 27 Masterurkunde
- § 28 Zusätzliche Prüfungen
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 31 Inkrafttreten

Anlage: Prüfungs- und Studienplan

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im englischsprachigen Masterstudiengang Design and Interaction an der Fakultät Kommunikation und Umwelt der Hochschule Rhein-Waal in Ergänzung zur Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Rhein-Waal.

§ 2

Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Mastergrad

(1) Das Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG NRW) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere anwendungsbezogene Inhalte vermitteln und dazu befähigen, gestalterische und informationstechnische Methoden anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei außerfachliche Bezüge zu beachten sowie wissenschaftliche Forschung durchzuführen. Die weitgehende Beherrschung der englischen Sprache ist dabei Grundlage für die im Verlauf des Studiums kontinuierlich angestrebte Vertiefung und Erweiterung der fachsprachlichen Kenntnisse und daher Voraussetzung für die Bewältigung des Studiums.

- (2) Darüber hinaus hat der Studiengang zum Ziel, dass seine Absolventen/Absolventinnen
- die Zusammenhänge des Faches und der gewählten Studienrichtung überblicken und mit Fachkenntnissen anderer Bereiche in interdisziplinärer Sicht verbinden können,
 - zu gestalterischer und wissenschaftlicher Arbeit und Methodik und zur methodischen Entwicklung von Projekten im Bereich Design und Interaktion befähigt werden, was die Anfertigung einer Dissertation einschließt,
 - vertiefte Kompetenzen bei der Entwicklung von Lösungskonzepten für die Praxis auf der Grundlage fachlich fundierter Erkenntnisse und Kompetenzen besitzen,
 - theoretisch-analytische Fähigkeiten auf Anwendungsfälle komplexer Art umsetzen können,
 - die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Schlüsselqualifikationen besitzen.

Das Studium soll intellektuelle und soziale Kompetenzen vermitteln und fördern. Dazu zählen insbesondere die Fähigkeiten beziehungsweise Eigenschaften,

- abstrakt, analytisch, dialektisch und vernetzt zu denken,
- Selbstständigkeit, Kreativität, Offenheit und Pluralität,
- sich schnell in neue Fachgebiete und Aufgabenstellungen einzuarbeiten,
- Kommunikationsfähigkeit,
- Kritikfähigkeit.

(3) Das Studium wird durch die Masterprüfung abgeschlossen. Durch sie soll festgestellt werden, ob der/die Studierende bei Beurteilung seiner individuellen Leistung das Ziel des Studiums erreicht hat.

(4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Mastergrad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“, verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Über den Zugang wird in einem Bewerbungsverfahren entschieden. Die Bewerbungsunterlagen müssen fristgerecht im Studierendensekretariat der Hochschule Rhein-Waal bzw. einer von ihr benannten Stelle eingereicht werden und enthalten:

- a) Das Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses und die dazugehörigen Dokumente (Transcript, Transcript of Records, Diploma Supplement o.Ä.), die Auskunft geben über den individuellen Studienverlauf, die absolvierten Module, die während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Der Hochschulabschluss muss in einem fachlich einschlägigen, mindestens 210 ECTS Punkte oder sieben Regel-Vollzeitsemester umfassenden, Studiengang erworben worden sein. Falls die Hochschule oder Berufsakademie, an der die Bewerberin oder der Bewerber den vorangegangenen Abschluss erworben hat, für diesen keine der genannten Dokumente ausfertigt, müssen entsprechend aussagekräftige Unterlagen eingereicht werden (z.B. Leistungsnachweise).
- b) Liegt noch kein Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses vor, werden ein vorläufiges Abschlussdokument und/oder ein aktuelles Transcript of Records bzw. entsprechend aussagekräftige Unterlagen im Sinne von Absatz 1a vorgelegt.

- c) Der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache durch ein Zertifikat der Niveaustufe B2 gemäß Common European Framework (CEF). Der Nachweis erfolgt in der Regel durch einen englischen Sprachtest in Form von:
- IELTS mindestens 6,0
 - TOEFL (internet-based-test)
 - TOEFL (paper-based-test)
 - TOEFL (computer-based-test)
- d) Von einem Zertifikatsnachweis wird abgesehen bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die im Rahmen des Erwerbs der allgemeinen oder fachgebunden Hochschulreife oder Fachhochschulreife Englischkenntnisse erworben haben, die dem Kompetenzniveau B2 entsprechen. Das ist der Fall, wenn mindestens sieben Jahre Schulunterricht im Fach Englisch und eine Abschlussnote von mindestens „ausreichend“ nachgewiesen werden können.
- e) Das Bestehen der Prüfung zur Feststellung der studiengangsbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung ist nachzuweisen. Näheres regelt die studiengangsbezogene künstlerisch-gestalterische Eignungsfeststellungsordnung.

(2) Der Hochschulabschluss ist entweder ein Hochschulabschluss in einem gestalterischen Fach oder ein Hochschulabschluss der Informatik oder verwandter Fächer, sofern das Studium auch Inhalte in Gestaltung beinhaltet.

(3) Wird der Abschluss eines Studienganges nachgewiesen, der weniger als 210 ECTS-Punkte oder sieben Regel-Vollzeitsemester, aber mindestens 180 ECTS oder sechs Regel-Vollzeitsemester umfasst, kann die Einschreibung abweichend von Absatz 1a mit der Auflage erfolgen, dass Bachelormodule im fehlenden Umfang während des Masterstudiums nachzuholen sind. Zur näheren Bestimmung des ECTS-Umfangs und der zu absolvierenden Module dient in der Regel ein Learning Agreement, das der Prüfungsausschuss mit dem Studienbewerber abschließt. Die Zulassung zur Masterarbeit wird von dem Erwerb der festgelegten Anzahl an ECTS-Punkten abhängig gemacht (§ 21 Abs. 1 Nr. 3). Neben dem Nachholen von Modulen besteht grundsätzlich die Möglichkeit, bacheloradäquate Leistungen nachträglich auf das vorausgesetzte Studienpensum anzurechnen.

(4) Der Zugang zum Studium ist ausgeschlossen, wenn der Studienbewerber/die Studienbewerberin im gleichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem Studiengang aufweisen.

§ 4

Regelstudienzeit; Studienaufbau; Studienvolumen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungen drei Semester.

(2) Das Studium ist in Module gegliedert. Ein Modul bezeichnet in der Regel einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die auf ein einheitliches Lern- und Qualifikationsziel ausgerichtet sind. Ein eigenes Modul bilden die Masterarbeit und das Kolloquium. Den Modulen des Studienganges sind nach § 5 Abs. 5 in der Summe 90 Kreditpunkte zugeordnet.

(3) Das Studienvolumen beträgt 44 Semesterwochenstunden.

(4) Alles Nähere zum Aufbau des Studiums sowie zu Art, Form und Umfang der Module ergibt sich aus den als Anlage beigefügten Prüfungs- und Studienplänen. Einzelheiten zu Qualifikationszielen, Lehrinhalten und den in der Regel zu wählenden Prüfungsformen sind im Modulhandbuch festgelegt, das im Sekretariat der Fakultät für alle Lehrenden und Studierenden zur Einsichtnahme ausliegt.

§ 5

Gliederung der Masterprüfung; Kreditpunkte

(1) Die Masterprüfung gliedert sich nach näherer Bestimmung durch die Prüfungs- und Studienpläne (Anlage) in studienbegleitende Prüfungen und den abschließenden Prüfungsteil, bestehend aus der Masterarbeit und dem Kolloquium.

(2) Studienbegleitende Prüfungen beziehen sich entsprechend der Festlegung in den Prüfungs- und Studienplänen entweder auf ein Modul als Ganzes oder auf einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls und schließen das Modul oder den Anteil des Moduls in vollem Umfang ab. Die Leistungsüberprüfung findet entweder während oder direkt nach Beendigung der Modulveranstaltungen statt.

(3) Der Studienverlauf und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(4) Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme von Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit ermöglichen sowie Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 48 Abs. 5 Satz 5 HG NRW berücksichtigen. Ist eine zeitliche Anpassung von Verfahrensabläufen erforderlich, bedarf es in der Regel eines Antrags des Prüflings an den Prüfungsausschuss.

(5) Die Masterprüfung wird nach einem Kreditpunktesystem abgelegt. Alle Module und alle Lehrveranstaltungen sind entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) mit Kreditpunkten bewertet. Die Anzahl der zugeordneten Kreditpunkte richtet sich nach dem Lern- und Arbeitsaufwand, der in der Regel für die Absolvierung der einzelnen Lehrveranstaltung und des Gesamtmoduls benötigt wird. Gemäß den Vereinbarungen des ECTS steht ein Kreditpunkt für einen Arbeitsaufwand des/der Studierenden von 25 bis 30 Stunden. Grundlage für die Vergabe der Kreditpunkte ist die Annahme, dass der Arbeitsaufwand eines Studienjahres insgesamt mit 60 Kreditpunkten zu bewerten ist. Die Kreditpunkte eines Moduls werden dem/der Studierenden zuerkannt, sobald er/sie die vorgeschriebenen Prüfungsleistungen vollständig erbracht hat. Erworbene Kreditpunkte werden dem/der Studierenden auf einem Kreditpunktekonto gutgeschrieben, dass der Prüfungsausschuss für ihn/sie führt.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ der Hochschule Rhein-Waal und Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts. Er besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin und sechs weiteren Mitgliedern. Der/Die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professoren/Professorinnen, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, ein Mitglied aus dem Kreis der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden vom Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreter/Vertreterinnen beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreter/Vertreterinnen ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er organisiert die Prüfungen und sorgt für deren ordnungsgemäße Durchführung. Die Zuständigkeit des Dekans/der Dekanin gemäß § 27 Abs. 1 HG NRW bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für Regelfälle auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin und einem weiteren Professor/einer weiteren Professorin mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen Professoren/Professorinnen sein. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der/die wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterin wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern/Prüferinnen und Beisitzern/Beisitzerinnen nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder nicht teil. Der Prüfungsausschuss ist in den Fällen des Satzes 5 beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter mindestens zwei weitere Professorinnen/Professoren anwesend sind.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen, die Prüfer/Prüferinnen und die Beisitzer/Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines/seiner Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 7

Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

(1) Zur Abnahme von Prüfungen sind die an der Hochschule Lehrenden befugt. Ausnahmsweise sind auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zur Abnahme von Prüfungen befugt, wenn dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich und sachgerecht ist (zum Beispiel als Zweitprüfer/Zweitprüferin der Masterarbeit). Die Prüfer/Prüferinnen müssen selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen; dies gilt auch für die bei mündlichen Prüfungen anwesenden sachkundigen Beisitzer/Beisitzerinnen. Die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Sie sind in ihrer Tätigkeit unabhängig von Weisungen.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüfer/Prüferinnen verteilt werden.

(3) Der/Die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer/Prüferinnen rechtzeitig bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe soll bei Prüfungen i.S.d. § 16 zugleich mit der Zulassung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Beginn der Prüfungsphase erfolgen. Bei der Prüfungsphase zu Beginn des Wintersemesters soll die Bekanntgabe abweichend von Satz 2 in der Regel mindestens eine Woche vor dem Beginn der Prüfungsphase erfolgen. Bei der Masterarbeit erfolgt die Bekanntgabe mit der Ausgabe des Themas. Eine Bekanntgabe durch Aushang, in elektronischer Form oder in anderer Weise im automatisierten Verfahren ist ausreichend. Bei Prüfungen i.S.d. §§ 17 und 18 sowie bei kombinierten Prüfungen nach § 13 Abs. 3 Satz 2 soll die Bekanntgabe zugleich mit der Zulassung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung bzw. bei kombinierten Prüfungen vor der ersten Prüfung erfolgen.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder an der Hochschule Rhein-Waal erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind.

(2) Ohne wesentliche Unterschiede sind Studien- und Prüfungsleistungen, wenn sie im Lernergebnis denjenigen des Studiengangs der Hochschule Rhein-Waal im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Sinne des European Transfer and Accumulation System (ECTS) und der jeweils erworbenen Kompetenzen vorzunehmen. Bei der Feststellung der wesentlichen Unterschiede von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind Äquivalenzvereinbarungen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz sowie vorhandene Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit bzw. zu wesentlichen Unterschieden die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen sowie das akademische Auslandsamt gehört werden.

(3) Sonstige erworbene Kenntnisse und Qualifikationen können angerechnet werden.

(4) Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den absolvierten Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandenen, nichtbestandenen oder erbrachten Leistungen sowie den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils angerechnet werden sollen. Bei einer Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen. Anrechnungsanträge sind in der Regel während des ersten Studienjahrs nach der Einschreibung an der Hochschule Rhein-Waal zu stellen.

(5) Werden Leistungen, Kenntnisse oder Qualifikationen angerechnet, sind ggfs. die Noten – soweit vorhanden und die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die jeweilige Notenberechnung einzubeziehen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Notensysteme nicht vergleichbar, bestehen aber Anhaltspunkte für eine erzielte Note, wird unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 10 Abs. 3 eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Bestehen keine Anhaltspunkte, wird eine bestandene Prüfung als „nicht benotet“ aufgeführt und nicht in der Notenbildung berücksichtigt. Die Anrechnung wird jeweils im Abschlusszeugnis (§ 26 Abs. 1) dokumentiert.

(6) Entfällt.

(7) Zuständig für die Anrechnungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

§ 9

Einstufungsprüfung

(1) Studienbewerber/Studienbewerberinnen, welche die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung berechtigt, das Studium in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.

(2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können dem Studienbewerber/der Studienbewerberin die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die entsprechenden Prüfungsleistungen ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Entscheidung erhält der Prüfling eine Bescheinigung.

(3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Hochschule Rhein-Waal.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden vom jeweiligen Prüfer/von der jeweiligen Prüferin festgesetzt.

(2) Sind mehrere Prüfer/Prüferinnen an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	„sehr gut“	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	„gut“	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	„befriedigend“	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
4	=	„ausreichend“	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	„nicht ausreichend“	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel

den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note „sehr gut“,
über 1,5 bis 2,5	die Note „gut“,
über 2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“,
über 3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“,
über 4,0	die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(6) Die Note eines Moduls, in dem mehrere studienbegleitende Prüfungen abzulegen sind, wird aus dem Mittel der in diesen Prüfungen erreichten Einzelnoten gebildet. Dabei werden als Notengewichte die Kreditpunktwerte zugrunde gelegt.

(7) Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen i.S.d. § 16 wird den Studierenden spätestens sechs Wochen nach dem Ende der jeweiligen Prüfungsphase bekanntgegeben. Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen i.S.d. § 18 ist spätestens sechs Wochen nach der Prüfung bekanntzugeben. Die Bekanntgabe durch Aushang oder in elektronischer Form ist ausreichend. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird den Studierenden spätestens acht Wochen nach Abgabetermin bekanntgegeben. Die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen wird den Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekanntgegeben.

(8) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird durch eine ECTS-Note, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Prüfungsleistung abbildet, ergänzt. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung eines Absolventen/einer Absolventin ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Absolventen/Absolventinnen des Studienganges. Danach erhalten die Absolventen/Absolventinnen, die innerhalb ihrer Vergleichsgruppe

zu den besten 10 % gehören	die Note A,
zu den nächstbesten 25 % gehören,	die Note B,
zu den nächstbesten 30 % gehören,	die Note C,
zu den nächstbesten 25 % gehören,	die Note D,
zu den schlechtesten 10 % gehören,	die Note E.

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Masterarbeit und das Kolloquium können je einmal wiederholt werden.

(2) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

§ 12

Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin, zu dem er angemeldet ist, ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht bis zum Ablauf der Prüfungsfrist erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe die Masterarbeit oder eine sonstige, im Rahmen einer studienbegleitenden Prüfung anzufertigende Studien-, Projekt- oder Hausarbeit nicht fristgerecht abliefern.

(2) Die für das Nichterscheinen, den Rücktritt oder die nicht fristgerechte Ablieferung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines Attestes von einem/einer vom Prüfungsausschuss benannten Arzt/Ärztin verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/Prüferin oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel.

(4) Im Falle eines mehrfachen oder sonst schwerwiegenden Täuschungsversuchs kann die Masterprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. Die Entscheidung hierüber trifft

der Prüfungsausschuss. Wird die Masterprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt, führt dies zur Exmatrikulation in diesem Studiengang.

§ 13

Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen

() In den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden des jeweiligen Fachgebietes in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig richtig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltung. Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf Beibehaltung des Prüfungsstoffes nur für drei aufeinander folgende Prüfungstermine.

(3) Studienbegleitende Prüfungen werden in der Regel in Form einer schriftlichen Klausurarbeit (§ 16), in Form einer mündlichen Prüfung (§ 17) oder in Form einer Studien-, Projekt- oder Hausarbeit (§ 18) abgelegt. Eine Kombination dieser Prüfungsformen ist mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

(4) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung die Prüfungsform und im Falle einer Klausurarbeit deren Dauer im Einvernehmen mit den Prüfern/Prüferinnen für alle Teilnehmer/Teilnehmerinnen der Prüfung einheitlich und verbindlich fest. Der Prüfungsausschuss sorgt zudem für die Bekanntgaben der Dauer und der Form der Prüfung. Eine Bekanntgabe durch Aushang, in elektronischer Form oder in anderer Weise im automatisierten Verfahren ist ausreichend.

§ 14

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
- a) über die allgemeinen Studienvoraussetzungen gemäß § 3 und die sich aus der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs ergebenden Voraussetzungen verfügt und
 - b) zum Zeitpunkt der Prüfung an der Hochschule Rhein-Waal eingeschrieben oder als Zweithörer/Zweithörerin zugelassen ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom jeweiligen Prüfungsausschuss festgesetzten Terminen in der Regel unter Nutzung der Online-Funktion, andernfalls schriftlich an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten.

(3) Dem Antrag sind die Unterlagen zum Nachweis der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder eine Prüfung, die der im Zulassungsantrag genannten Prüfung entspricht, in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(4) Über die Zulassung entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe durch Aushang, in elektronischer Form oder in anderer Weise im automatisierten Verfahren ist ausreichend.

(5) Der Prüfling kann sich spätestens sieben Tage vor Erbringung der Prüfungsleistung in der Regel unter Nutzung der Online-Funktion, andernfalls schriftlich, ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abmelden.

(6) Entfällt.

(7) Bei Meldung zum ersten Prüfungsversuch für ein Wahlpflichtfach hat sich der Studierende verbindlich zu entscheiden, ob dieses zum Erwerb der Kreditpunkte (CP) herangezogen oder als Zusatzleistung gem. § 31 gewertet wird.

§ 15

Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.

(2) Der Prüfungstermin sowie der Umfang der Prüfung i.S.d. § 16 werden dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Beginn der Prüfungsphase bekanntgegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang, in elektronischer Form oder in anderer Weise im automatisierten Verfahren ist ausreichend. Bei Prüfungen i.S.d. §§ 17 und 18 sowie bei kombinierten Prüfungen nach § 13 Abs. 3 Satz 2 soll die Bekanntgabe rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung bzw. bei kombinierten Prüfungen vor der ersten Prüfung erfolgen.

(3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen des Prüfers/der Prüferin oder des/der Aufsichtführenden durch den Studenausweis nebst einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild zu legitimieren.

(4) Macht ein Prüfling mit einer Behinderung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen seiner Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Er/Sie hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Studierende mit Behinderung nach Möglichkeit ausgeschlossen wird; im Zweifel kann er/sie weitere Nachweise der Behinderung fordern. Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere sein:

- die Verlängerung der Dauer bzw. der Bearbeitungszeit von Prüfungen
- die Unterbrechung von zeitabhängigen Prüfungsleistungen durch individuelle Erholungspausen
- das Splitten von Prüfungsleistungen in Teilleistungen
- der Ersatz von schriftlichen durch mündliche Leistungen und umgekehrt
- das Zulassen und ggf. auch Bereitstellen von Hilfsmitteln, Assistenzleistungen, adaptierten Prüfungsunterlagen, gesonderten Prüfungsräumen.

§ 16

Klausurarbeiten

(1) Durch schriftliche Prüfungsleistungen in Form einer Klausurarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus dem jeweiligen Prüfungsgebiet mit geläufigen Methoden des Faches erkennen und lösen kann. Klausurarbeiten können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch am Computer durchgeführt werden, wenn durch die technischen Rahmenbedingungen die Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit erfüllt sind.

(2) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit ist abhängig vom Semesterwochenstunden-umfang der jeweiligen Lehrveranstaltung. Als Richtwert gilt eine Dauer von 60 Minuten je zwei Semesterwochenstunden.

(3) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer/die Prüferin.

(4) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einem Prüfer/einer Prüferin gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfern/Prüferinnen gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer/Prüferinnen die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest.

(5) Klausurarbeiten sind, wenn es sich um die letzte Wiederholungsprüfung handelt, von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. In allen anderen Fällen ist die Bewertung durch einen Prüfer/eine Prüferin ausreichend. In den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 bewerten die Prüfer/Prüferinnen in der Regel nur den eigenen Aufgabenteil; Satz 1 bleibt unberührt.

§ 17

Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin oder vor mehreren Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Bei einer Prüfung mit Beisitzer/Beisitzerin hat der Prüfer/die Prüferin den Beisitzer/die Beisitzerin in vor der Festsetzung der Note zu hören. Bei einer Kollegialprüfung bewerten die Prüfer/Prüferinnen die Prüfungsleistung gemeinsam.

(2) Eine mündliche Prüfung dauert mindestens 30 und höchstens 45 Minuten pro Prüfling. Soll die Prüfung als Gruppenprüfung abgelegt werden, wird die Dauer der Prüfung den Gruppenmitgliedern rechtzeitig mitgeteilt.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten.

(4) Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 18

Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten

(1) Prüfungsleistungen in Form von Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten beziehen sich auf inhaltlich umgrenzte Aufgabenstellungen aus dem Theorie- und Praxiszusammenhang des jeweiligen Prüfungsgebiets. Sie können durch eine Präsentation oder ein Fachgespräch oder eine Kombination aus beidem ergänzt werden. Die Prüfung kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn die individuelle Einzelleistung in hinreichendem Umfang erkennbar und nachweisbar ist. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann.

(2) Die Bearbeitungszeit einer Studien-, Projekt- oder Hausarbeit beträgt in der Regel ein Semester. Der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit soll in der Regel 45.000 Zeichen (ohne Anlagen) nicht überschreiten.

(3) Aufgabenstellung, Abgabetermin und Abgabestelle der Studien-, Projekt- oder Hausarbeit sind dem Prüfling durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder den aufgabenstellenden Prüfer/die aufgabenstellende Prüferin schriftlich, in elektronischer Form oder durch Aushang mitzuteilen.

(4) § 16 Abs. 5 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(5) Bei der Abgabe der Studien-, Projekt- oder Hausarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 19

(gegenstandslos)

§ 20

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Arbeit aus seinem Fachgebiet mit wissenschaftlichen und anwendungsorientierten Methoden selbstständig zu bearbeiten. Durch die Masterarbeit muss der

Prüfling nachweisen, dass er sich systematisch und methodisch in das Aufgabengebiet eingearbeitet hat, bei der Lösung abstraktes, analytisches, über den Einzelfall hinausgehendes Denken eingesetzt hat und sowohl die fachlichen Einzelheiten als auch die fachübergreifenden Zusammenhänge der Aufgabe gebührend berücksichtigt hat. Die Masterarbeit besteht in der Regel aus einer praktischen Arbeit (mit einem gestalterischen und/oder informationstechnischem Schwerpunkt) und einem schriftlichen Teil (auf Basis der Aufgabenstellung bezogener theoretischer Teil sowie eine ausführlichen Beschreibung und Erläuterung der Arbeitsschritte und -ergebnissen). Es können auch wissenschaftlich-theoretische Abschlussarbeiten zugelassen werden.

Das Thema der Masterarbeit soll vom Studierenden vorgeschlagen werden. Das Thema der Masterarbeit wird in der Regel in der zweiten Hälfte des zweiten Semesters und so rechtzeitig vereinbart, dass das Kolloquium vor Ablauf des dritten Semesters durchgeführt werden kann. Das Thema der Masterarbeit wird von einer Professorin, Hochschul- oder Privatdozentin oder einem Professor, Hochschuldozenten oder Privatdozenten der Fakultät Kommunikation und Umwelt gestellt und betreut, die bzw. der im Masterprogramm Lehrveranstaltungen durchführt. Für das Thema der Masterarbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht.

(2) Die Masterarbeit kann von jedem Professor/jeder Professorin, der/die gemäß § 7 Abs. 1 zum Prüfer/zur Prüferin bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch einen Honorarprofessor/eine Honorarprofessorin, einen/eine mit entsprechenden Aufgaben betrauten/betraute Lehrbeauftragten/Lehrbeauftragte zum Betreuer/zur Betreuerin bestellen. Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Masterarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.

(4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Der Umfang des schriftlichen Teils der Masterarbeit soll in der Regel 70.000 Zeichen nicht überschreiten und wird vom jeweiligen Prüfer/der jeweiligen Prüferin festgelegt. Neben der Textfassung können zur Ausarbeitung andere Medien herangezogen werden, sofern sie nach Maßgabe der Aufgabenstellung für die Dokumentation der Arbeit geeignet und hilfreich sind.

§ 21

Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer:

- a) die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
- b) während der Masterarbeit an der Hochschule Rhein-Waal für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG NRW als Zweithörer/Zweithölerin zugelassen ist,
- c) mindestens 50 Kreditpunkte aus dem Masterstudium erworben hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin unter Nutzung der Online-Funktion an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Ihm ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit beizufügen. Ferner soll angegeben werden, welcher Prüfer/welche Prüferin zur Ausgabe und Betreuung der Masterarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann unter Nutzung der Online-Funktion bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder eine entsprechende Masterarbeit in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

§ 22

Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

(1) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt über den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses das vom Betreuer/von der Betreuerin gestellte Thema dem Prüfling bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt 20 Wochen. Die Abgabe der Masterarbeit vor Ablauf von acht Wochen Bearbeitungszeit ist unzulässig. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Der Betreuer/Die Betreuerin soll zu diesem Antrag gehört werden.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(4) Im Falle einer Behinderung des Prüflings i.S.d. § 3 Behindertengleichstellungsgesetz findet § 15 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 23

Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Abschlussarbeit ist vollständig und fristgemäß in zweifacher gedruckter Ausfertigung in einem vorher von der oder dem jeweiligen Prüfungsausschussvorsitzenden festgelegten Format bei der zuständigen Stelle einzureichen. Zusätzlich dazu ist die Abschlussarbeit in elektronischer Form abzugeben. Die Abgabe in elektronischer Form erfolgt im Rahmen automatisierter Geschäftsprozesse durch Nutzung oder unter Verwendung entsprechender Online-Dienste der Hochschule Rhein-Waal. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist das Datum des Poststempels maßgebend. Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern,

dass sie oder er ihre oder seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Ist die Abgabe der Arbeit in zweifacher Form nicht geeignet oder zumutbar, kann in Absprache mit der oder dem jeweiligen Prüfungsausschussvorsitzenden abweichend von Absatz 1 auch eine geeignete Dokumentation der Arbeit bzw. einzelner Medien abgegeben werden.

(3) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. Einer der Prüfer/Prüferinnen soll der Betreuer/die Betreuerin der Masterarbeit sein. Im Falle, dass der Betreuer/die Betreuerin ein Honorarprofessor/eine Honorarprofessorin, ein Lehrbeauftragter/eine Lehrbeauftragte ist, muss der/die zweite Prüfer/Prüferin ein Professor/eine Professorin der Fakultät Kommunikation und Umwelt sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfer/Prüferinnen wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer/eine dritte Prüferin bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(4) Für das Bestehen der Masterarbeit werden 24 Kreditpunkte zuerkannt.

§ 24

Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit, ist selbstständig zu bewerten und soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Masterarbeit stattfinden. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse seiner/ihrer Arbeit, ihre fachlichen Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Zum Kolloquium gehört in der Regel auch eine Präsentation der digitalen Medienarbeit. Dabei soll die Bearbeitung des Themas der Arbeit mit dem Prüfling erörtert werden.

(2) Zum Kolloquium kann zugelassen werden, wer

1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,

2. zum Zeitpunkt des Kolloquiums an der Hochschule Rhein-Waal für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG NRW als Zweithörer/Zweithörerin zugelassen ist,
3. 84 Kreditpunkte erworben hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung eines Kolloquiums beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Masterarbeit beantragen; in diesem Falle erfolgt die Zulassung, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 21 Abs. 4 entsprechend.

(4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den Prüfern/Prüferinnen der Masterarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Falle des § 23 Abs. 2 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüfern/Prüferinnen abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Masterarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert etwa 45 Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Prüfungen (§17) geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

(5) Im Falle einer Behinderung des Prüflings im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz findet § 15 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

(6) Für das Bestehen des Kolloquiums werden drei Kreditpunkte zuerkannt.

§ 25

Ergebnis der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn der/die Studierende 90 Kreditpunkte erworben hat.

(2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungen, die Masterarbeit oder das Kolloquium als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt. Über die nicht bestandene Masterprüfung oder den endgültigen Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß § 11 Abs. 1 wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass

der Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder seinen Prüfungsanspruch gemäß § 11 Abs. 1 verloren hat.

§ 26

Zeugnis, Gesamtnote, Zeugnisbeilagen

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Kolloquium ein Zeugnis ausgestellt (Abschlusszeugnis). Das Zeugnis enthält eine Auflistung der auf Lehrveranstaltungen beruhenden Module und ihrer Noten, das Thema, die Note und die Namen der Prüfer/Prüferinnen der Masterarbeit, die Note des Kolloquiums und die Gesamtnote der Masterprüfung. Bei einer an einer anderen Hochschule erbrachten und gemäß § 8 angerechneten Prüfungsleistung wird deren Herkunft vermerkt.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem Mittel der in Absatz 1 Satz 2 genannten Einzelnoten gemäß § 10 Abs. 4 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

- Mittel der Noten der auf Lehrveranstaltungen beruhenden Module,
gewichtet jeweils mit dem Kreditpunktwert des Moduls 65 %
- Note der Masterarbeit 30 %
- Note des Kolloquiums 5 %

(3) Das Zeugnis wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium stattgefunden hat.

(4) Jeder Absolvent/Jede Absolventin erhält als englischsprachige Beilagen zum Zeugnis ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records.

(5) Ein Studierender/Eine Studierende, der/die die Hochschule ohne die bestandene Masterprüfung verlässt, erhält auf Antrag ein Zeugnis über die im Studiengang erbrachten Prüfungsleistungen (Abgangszeugnis). Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 27

Masterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und mit gleichem Datum wird dem Absolventen/der Absolventin die Masterurkunde ausgehändigt. Mit ihr wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Abs. 4 beurkundet.

(2) Die Masterurkunde wird von dem Präsidenten/der Präsidentin, vom Dekan/von der Dekanin der Fakultät und von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Rhein-Waal versehen.

§ 28

Zusätzliche Prüfungen

Der Prüfling kann sich in weiteren, nicht vorgeschriebenen Modulen und Lehrveranstaltungen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag des Prüflings in das Abschluss- oder Abgangszeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 29

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfer/Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der/Die Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine studienbegleitende Prüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung des jeweiligen Prüfungsversuchs gestattet. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 30

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 25

Abs. 2 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 25 Abs. 2 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Abschluss- oder Abgangszeugnis, die unrichtige Masterurkunde oder die unrichtige Bescheinigung nach § 25 Abs. 2 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 25 Abs. 2 ausgeschlossen.

§ 31

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Sommersemester 2021 erstmals im Masterstudiengang Design and Interaction an der Fakultät Kommunikation und Umwelt der Hochschule Rhein-Waal immatrikuliert werden.

(2) Studierende des Masterstudiengangs Digital Media, die im genannten Studiengang bereits vor dem Sommersemester 2021 immatrikuliert waren, können das Studium nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 20. November 2017 (Amtliche Bekanntmachung 42/2018) bis zum 30.09.2024 beenden. Die Prüfungsordnung vom 20. November 2017 (Amtl. Bekanntmachung 42/2018) tritt zum 01.10.2024 außer Kraft.

(3) Auf schriftlichen Antrag, der an den Prüfungsausschuss zu richten ist, können Studierende, die nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 20. November 2017 studieren, das Studium nach der vorliegenden Prüfungsordnung fortsetzen. Über die Anerkennung erbrachter Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Curriculum für den Masterstudiengang Design and Interaction

Version vom 12. Juni 2020

Anlage: Prüfungs- und Studienplan für den Masterstudiengang Design and Interaction

Curriculum M.A. Design and Interaction

Code No	Module	SW	Typ						TE	CP	Sum CP	SS1	WS2	SS3
			L	SL	S	Ex	PT	Pro						
M-DL_1,00	Computer Science Foundations	3		3					--	0	0	3		
M-DL_1,01	Design and Interaction Project 1 *	6		6					E	10	10	6		
M-DL_1,02	Workshop Orientation	4		4					C	5	5	4		
M-DL_1,03	Advanced Design	4		2		2			E	5	5	4		
M-DL_1,04	Human-Computer Interaction	4	2			2			E	5	5	4		
M-DL_1,05	Creative Computing	4	2			2			E	5	5	4		
M-DL_2,01	Design and Interaction Project 2 *	6		6					E	10	10		6	
M-DL_2,02	Workshop Thesis Development	4		4					C	5	5		4	
M-DL_2,03	Digital Culture and Ethics	4	2			2			E	5	5		4	
M-DL_2,04	Electives **	4	2			2			E	5	5		4	
M-DL_2,05	Electives **	4	2			2			E	5	5		4	
M-DL_3,01	Thesis	-							E	24	24			-
M-DL_3,02	Colloquium	-							E	6	6			-
total semester hours per week		44								CP	90	22	22	0

SWS 44

Allocation	SW	CP	44	90	SS1		WS2		SS3
					22	22	30	30	

M-DL_2,04/ M-DL_2,05	Electives **		
Code No	Module	SWS	CP
UE_1,01	Human Factors Design	4	5
UE_1,02	Psychology	4	5
UE_1,04	Visualisation	4	5
M-IE_1,03	Scientific and Technical Communication	4	5
M-IE_2,03	Intercultural Management and Intercultural Competence	4	5
M-IE_2,04	Innovation Management	4	5
varies	Other courses from the Master Information Engineering and Computer Science, with exceptions ***	4	5
varies	other courses from other Masters ****	var.	5

* Subjects for the project work of the Design and Interaction Project 1 and 2 will vary from semester to semester
 ** Offer depending on a sufficient number of attendees and on feasibility of time tables
 *** With exception of the courses Applied Research Project A and Applied Research Project B
 **** With consent of the Examination Board, other courses from other Master programmes of this university can be selected.

List of abbreviations	
SW	Semester hours per week (Semesterwochenstunden)
L	Lecture (Vorlesung)
SL	Seminaristic lecture (Seminaristische Lehrveranstaltung)
S	Seminar (Seminar)
Ex	Exercise (Übung)
PT	Practical training (Praktikum)
Pro	Project (Projekt)
TE	Type of examination (Prüfungsform)
CP	Credit Points
WS	Winter semester (Wintersemester)
SS	Summer semester (Sommersemester)
E	Examination (Prüfung)
C	Certificate (Testat)

M-DL_Curriculum Studienverlaufsplan Ressourcen 2020-06-12.xlsx

Hinweis: Diese Prüfungsordnung ist in der vorliegenden Fassung am xx in Kraft getreten.